

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. März 2004 in Ausführung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2003, beschlossen:

Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2001 (NÖ EIWG - Novelle 2004)

Das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2001, LGBl. 7800, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 1 Z. 5 wird nach dem Wort „Standortgemeinde“ die Wortfolge „und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden“ eingefügt.
2. Im § 11 Abs. 1 Z. 5 entfällt die Wortfolge „unter Bedachtnahme auf die Z. 1 bis 3“.
3. Im § 11 Abs. 4 wird die Wortfolge „landesrechtliche Vorschriften verboten ist“ ersetzt durch die Wortfolge „raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist, oder wenn die in § 56 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, begründeten öffentlichen Interessen wesentlich beeinträchtigt werden“.
4. § 25 Abs. 3 lautet:
„(3) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 erforderlich, hat der Bescheid, mit der eine Anlage gemäß Abs. 1 genehmigt wird, insbesondere zu enthalten:
 1. Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe des Anhangs III der Richtlinie 96/61/EG, die von der Anlage in relevanter Menge emittiert werden können; dabei ist die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen, um zu einem hohen Schutzniveau der Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls können diese Emissionsgrenzwerte durch äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen erweitert oder ersetzt werden; die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte und die äquivalenten Parameter oder Maßnahmen sind auf den Stand der Technik zu stützen; hiebei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage, ihr Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen

sowie gemeinschaftsrechtlich festgelegte Emissionsgrenzwerte zu berücksichtigen;

2. Erforderlichenfalls vorübergehende Ausnahmen von den Anforderungen der Z. 1, sofern ein entsprechender Sanierungsplan vorliegt und genehmigt wird und die Umsetzung des Projekts zu einer Verminderung der Umweltverschmutzung führt; der Sanierungsplan hat die Einhaltung der Anforderungen gemäß Z. 1 binnen sechs Monaten sicher zu stellen;
3. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich der Messmethode, der Messhäufigkeit, der Bewertungsverfahren und der Information der Behörde);
4. Erforderlichenfalls geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens;
5. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen (z. B. das Anfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen oder das Abfahren), wenn damit eine Gefahr für die Umwelt verbunden sein könnte;
6. Über den Stand der Technik hinaus gehende bestimmte Auflagen, wenn und soweit dies zur Verminderung des Überschreitens eines gemeinschaftsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist;
7. Erforderlichenfalls Auflagen für Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Verschmutzung.

Bei der Ermittlung des Standes der Technik sind auch die Kriterien des Anhanges IV der Richtlinie 96/61/EG zu berücksichtigen“.